

VERSANDHANDEL

Straße, Schiene, Wasser, Luft

BEFÖRDERUNG Wer Gefahrgut versendet, muss berücksichtigen, welches Verkehrsmittel zum Einsatz kommt.

Abkürzungen

- › **UNO United Nations Organization** – Vereinte Nationen (geben Empfehlungen zum Transport gefährlicher Güter heraus)
- › **ICAO-TI** International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation – Unterorganisation der Vereinten Nationen) – (TI = Technical Instructions der ICAO mit den Gefahrgutvorschriften)
- › **IATA-DGR** International Air Transport Association (Verband der Fluggesellschaften) – (DGR = Dangerous Goods Regulations)
- › **IMO** International Maritime Organization (Unterorganisation der Vereinten Nationen – kümmert sich um den Seeverkehr)
- › **ECE** Economic Commission for Europe (Wirtschaftsregion Europa der Vereinten Nationen) – verantwortlich für das ADR und das ADN
- › **OTIF** Zwischenstaatliche Organisation für den Eisenbahnverkehr – verantwortlich für das RID
- › **IMDG-Code** International Maritime Dangerous Goods Code
- › **ADN** Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
- › **ADR** Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- › **RID** Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- › **GGVSee** Gefahrgutverordnung See (nationale Vorschriften in Deutschland für den Seeverkehr)
- › **GGVSEB** Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (nationale Vorschriften)

Für Neueinsteiger in die Gefahrguttransportmaterie ist die Vorschriftenlage mehr als verwirrend: Für jeden Verkehrsträger – Straße, Schiene, Binnenschiff, See, Luft – gibt es ein eigenes Regelwerk. Hinzu kommt noch die nationale Umsetzung in den einzelnen Ländern, in Deutschland in Form des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der nachgeschalteten Verordnungen.

Die Vorschriften werden regelmäßig geändert und weiterentwickelt, die meisten alle zwei Jahre, im Luftverkehr jährlich. Dies bedeutet unter Umständen eine ständige Anpassung der Prozesse innerhalb der Betriebe, wenn die eigenen Abläufe von den Änderungen betroffen sind. Am Beispiel „Lithiumbatterien“, die in vielen Konsumgütern wie Handy, Smartphone oder Laptop enthalten sind, trat das extrem deutlich zu Tage innerhalb der letzten vier bis fünf Jahre. Seit 2009 gab es jedes Jahr zum Teil gravierende Änderungen, vor allem beim Lufttransport.

Die Umsetzung der komplexen Materie setzt sehr detaillierte Kenntnisse voraus, wir reden immerhin über mehr als 1000 Seiten Vorschriftentext – pro Verkehrsträger. Ein Selbststudium der Vorschriften wird da nicht ausreichen.

Eventuell Beauftragten bestellen

Eine weitere wichtige Verordnung ist die Gefahrgutbeauftragtenverordnung, kurz GbV. Viele Firmen, die an der Abwicklung von Gefahrguttransporten beteiligt sind, müssen einen solchen Beauftragten bestellen. Es kann sich dabei um einen Mitarbeiter des Betriebs oder einen externen Gefahrgutbeauftragten handeln. Seine Hauptaufgabe liegt in der Beratung des Unternehmens und der Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Eine sehr sinnvolle „Institution“, die sich seit mehr als 20 Jahren bewährt hat. Bei allen Fragen rund ums Gefahrgut hat man einen kompetenten Ansprechpartner, der weiterhelfen kann.

Verantwortungsebenen



Gefahrgut erkennen, behandeln und versenden

Die GbV verlangt aber nicht von allen Firmen die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten. Es gibt einige „Befreiungsmöglichkeiten“, unter anderem, wenn nur kleine Mengen an Gefahrgut versendet werden, die keine Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Warntafeln erfordern. Dies dürfte viele Versandhändler betreffen, da es sich im Regelfall um kleine Mengen an Gefahrgut pro Transport handelt. Viele freuen sich dann, dass sie keinen Gefahrgutbeauftragten bestellen müssen und verbinden damit die irriige Auffassung, dass sie keine Gefahrguttransporte durchführen, wenn keine Warntafeln erforderlich sind. Das ist aber weit gefehlt, da auch beim Transport kleiner Mengen die Gefahrgutvorschriften einzuhalten sind und bei Verstößen empfindliche Bußgelder drohen. Insofern sollte man durchaus überlegen, auch ohne gesetzliches Erfordernis diese Funktion zu besetzen.

Wen trifft denn aber die Verantwortung, wenn selbst die geringen Mengen schon als Gefahrgut behandelt werden müssen? Das ist relativ einfach erklärt. Der „Normadressat“ für die Einhaltung aller Vorschriften ist zunächst der Unternehmer,

Der Versandhandel boomt. Dass dabei oft Gefahrgut mit auf den Weg geschickt wird, ist vielen Beteiligten in der Transportkette nicht klar – angefangen beim Händler. Wie Gefahrgüter richtig erkannt, behandelt und versandt werden, zeigt unsere Serie.

- › Teil 1 (06/2013): Gefahrgut erkennen
- › Teil 2 (08/2013): Erst Gefahrstoff, dann Gefahrgut
- › **Teil 3 (09/2013): Transportvorschriften**
- › Teil 4 (10/2013): Verantwortungskette und Bußgeld
- › Teil 5 (11/2013): Befreiungsregeln
- › Teil 6 (12/2013): Versandstücke: wie wähle ich aus
- › Teil 7 (01/2014): Versandstücke: Teil 2
- › Teil 8 (02/2014): Kennzeichnung und Bezeichnung
- › Teil 9 (03/2014): Dokumentation
- › Teil 10 (04/2014): Verladerpflichten extra
- › Teil 11 (05/2014): Gefahrgut als Retouresendung
- › Teil 12 (06/2014): Anforderungen für den privaten Gebrauch

spricht die Geschäftsführung oder der Vorstand der Gesellschaft. Die wiederum können ihre Pflichten auf Mitarbeiter übertragen, die man beauftragte Personen nennt, da sie im Auftrag des Unternehmers oder Inhabers eines Betriebes in eigener Verantwortung deren Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften zu erfüllen haben.

Ausreichende Kenntnisse gefragt

Die Übertragung solcher unternehmerischer Pflichten auf beauftragte Personen ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, damit sie rechtswirksam ist. Die Mitarbeiter brauchen ausreichende

Kenntnisse der Vorschriften, müssen eigenverantwortlich arbeiten und entscheiden können und die Übertragung muss sozial adäquat sein, das heißt zur betrieblichen Stellung des Mitarbeiters passen. Die Mitarbeiter der beauftragten Personen, in der Grafik als „Sonstige Beteiligte“ bezeichnet, müssen ebenfalls im Hinblick auf ihre Tätigkeit unterwiesen werden. Sie sind es letztendlich, die die Waren verpacken, Lieferpapiere erstellen und die Sendungen auf den Weg bringen.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München

Gefahrgutvorschriften-Überblick

